

Benutzungsordnung für den ev. Kindergarten Samenkorn

Inhaltsübersicht

- §1: Geltungsbereich und Trägerschaft
- §2: Evangelisches Profil
- §3 Anzuwendende Vorschriften
- §4: Betreuungsangebot
- §5: Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste
- §6: Aufnahme
- §7: Abmeldung und Kündigung
- §8: Regelmäßigkeit des Kindergartenbesuchs, Aufsichtspflicht
- §9: Gesundheitsvorsorge
- §10: Versicherungen
- §11: Datenschutz
- §12: Mitwirkung der Erziehungsberechtigten
- §13: Teilnahmebeitrag
- §14: Anerkennung durch die Erziehungsberechtigten
- §15: Inkrafttreten

§1 Geltungsbereich und Trägerschaft

(1) Diese Ordnung gilt für den Ev. Kindergarten Samenkorn, Gartenweg 13 in 25524 Breitenburg

(2) Die Trägerschaft für die Einrichtung liegt bei der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Anschar, Münsterdorf.

§2 Evangelisches Profil

(1) Den Kindern sollen erste Glaubenserfahrungen ermöglicht werden. Das geschieht inhaltlich, indem biblische Geschichten, Gebete und religiöse Lieder vermittelt und kindgemäße Gottesdienste gefeiert werden. Das geschieht aber auch im sozialen Erleben in der Gruppe, indem versucht wird, eine Atmosphäre des Vertrauens, der Geborgenheit und der gegenseitigen Achtung aufzubauen.

(2) Der Kindergarten steht allen Kindern und Eltern offen, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und von der Nationalität.

§3 Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertagesstätte geschieht nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften

- Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) vom 26. Juni 1990 (BGBl. S. 1163) KJHG in der Fassung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 12 G vom 6. Juli 2008 (BGBl. I S. 1696, 1701).
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vom 19.12.1991 (GVOBL. Schl. – H S. 651), zuletzt geändert am 27.03.2009 (GVOB I. S.147).
- Mindestvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen (Landesverordnung für Kindertageseinrichtungen – KiTaVO) vom 13. November 1992 (GVOBL. Schl. – H. S. 500) zuletzt geändert am 19.06.2007 (GVOB I. S. 323)

- die für die Kindertageseinrichtungsbearbeitung in der Nordelbischen Ev. –Luth. Kirche maßgebenden Vorschriften (Verfassung der NEK, Kirchengesetze, Tarifverträge) in der jeweils gültigen Fassung.

§4 Betreuungsangebot

- (1) Der Kindergarten nimmt Kinder in folgenden Bereichen der Einrichtung auf:
- in den Regelgruppen Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, im Einzelfall und nach Genehmigung durch die Heimaufsicht auch Kinder über zweieinhalb Jahre.
 - in der Krippengruppen Kinder von der Geburt bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.

§5 Öffnungszeiten, Ferienregelung und Sonderdienste

- (1) Der Kindergarten ist jede Woche von montags bis freitags geöffnet.
- (2) Die Kernzeit am Vormittag dauert von 8 – 12 Uhr.
- (3) Die Krippenkinder werden von Montag bis Donnerstag von 14.30-17 Uhr betreut.
- (4) Es kann bei Bedarf angeboten werden:
- ein Frühdienst in der Zeit von 7.30 – 8.00 Uhr,
 - ein Mittagstisch ab 12 Uhr,
 - ein Spätdienst für die Vormittagskinder von 12-14 Uhr, nach Absprache bis 14.30 Uhr.
- Anmeldeformulare sind bei der Leiterin erhältlich. Der Beitrag wird pro angefangene halbe Stunde berechnet und ist monatlich mit dem Teilnahmebeitrag zu entrichten. Die Kündigungsfrist für die Inanspruchnahme der Sonderdienste beträgt vier Wochen zum Monatsende. Eine Nutzung der Sonderdienste ist auch bei nur gelegentlichem Bedarf möglich.
- (5) Während der Schulsommerferien in Schleswig-Holstein bleibt der Kindergarten für zwei Wochen geschlossen.
Am Freitag nach Himmelfahrt, am 23.12. und zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt die Einrichtung ebenfalls geschlossen.
- (6) Der Träger hat bei Bedarf die Möglichkeit, die Einrichtung für einzelne Tage zu schließen, z.B. wegen Fortbildung. Dafür ist die vorherige Zustimmung des Beirates erforderlich. Die Schließzeiten werden von Trägerseite spätestens sechs Monate vorher bekannt gegeben.

§6 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.
- (2) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die Zahl der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger unter Mitwirkung des Beirates über das Verfahren der Aufnahme.
- (3) Bei Aufnahme muss für jedes Kind eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, in der vorangegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten, und Schutzimpfungen festgehalten sind, die für den Besuch im Kindergarten bedeutsam sind.

(4) Bis zum Ende des ersten vollen Monats gilt eine Probezeit. Eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses kann innerhalb dieses Monats vom Träger und/oder den Erziehungsberechtigten ohne Einhaltung der Kündigungsfrist mit Ablauf des Monats erfolgen.

(5) Wird der Kindergarten auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder Schadenersatz. Eine Erstattung des Teilnahmebetrages aus diesem Grund erfolgt nicht.

§7 Abmeldung und Kündigung

(1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsmonats (31.7.) möglich. Im Ausnahmefall kann eine Abmeldung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende erfolgen. Eine Abmeldung muss von den Erziehungsberechtigten schriftlich im Kindergarten oder beim Vorsitzenden des Kirchenvorstands eingereicht werden. Für die Frist ist der Eingang im Kindergarten oder beim Vorsitzenden maßgebend.

(2) Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen ist eine Kündigung zum 31.5. und 30.6. nicht möglich.

(3) Hat das Kind den Kindergarten länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine erklärende Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist der Träger berechtigt, über den Platz zu verfügen. Die betroffenen Erziehungsberechtigten werden vorher gehört.

(4) Der Träger kann den Betreuungsvertrag aus wichtigen Gründen jederzeit zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe können u.a. vorliegen, wenn

- das Kind länger als zwei Wochen unentschuldig fehlt
- das Kind über einen längeren Zeitraum hinweg unbegründet unregelmäßig den Kindergarten besucht
- die Erziehungsberechtigten den Teilnahmebeitrag nicht rechtzeitig zahlen oder Zahlungsrückstände bestehen.
das Kind nicht in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder in der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt ist
- der Auftrag nach dem Kindertagesstättengesetz (die Kinder zu erziehen, zu bilden und zu betreuen) nicht erfüllt werden kann

§8 Regelmäßigkeit des Kindergartenbesuchs, Aufsichtspflicht

(1) Der regelmäßige Besuch des Kindergartens ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind den Kindergarten nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten.

Für die Dauer des Besuchs des Kindergartens wird die Aufsichtspflicht auf den Träger des Kindergartens übertragen.

Der Träger bedient sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiter/innen.

(3) Die Erziehungsberechtigten übergeben das Kind in den Räumen oder auf dem Gelände des Kindergartens dem pädagogischen Personal und übernehmen es am Ende der Öffnungszeit wieder in ihre Aufsichtspflicht.

(4) Für den Weg zum Kindergarten sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.

(5) Zur Sicherung der Kinder auf dem zwischen Kindergarten und Elternhaus ist mit dem Kindergarten schriftlich zu vereinbaren,

- von welcher Person das Kind abgeholt wird,
- ob es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann,
- ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.

(6) Kann das Personal des Kindergartens dem Ansinnen nicht zustimmen, dass das Kind allein nach Hause geht, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind vom Kindergarten abzuholen. Wird dies abgelehnt, kann der Träger den Betreuungsvertrag fristlos kündigen.

(7) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§9 Gesundheitsvorsorge

(1) Bei Erkrankung des Kindes ist der Kindergarten zu benachrichtigen. Tritt eine ansteckende oder übertragbare Krankheit auf, die im §34 des Infektionsschutzgesetzes (ISG) genannt ist, müssen dies die Erziehungsberechtigten der Kindergartenleitung unverzüglich mitteilen. Dies gilt auch für Röteln, auch wenn diese im Gesetz nicht ausdrücklich aufgeführt sind. In den vorgenannten Fällen darf das erkrankte Kind den Kindergarten nicht besuchen.

(2) Tritt in einer Familie bzw. Wohngemeinschaft eine ansteckende oder übertragbare Krankheit im Sinne des §34, Abs. 3 ISG auf, so hat auch das gesunde Kind der Einrichtung fernzubleiben, sofern die Möglichkeit einer Übertragung besteht. Für den Fall, dass die Erziehungsberechtigten diese Anordnung nicht befolgen, behält sich der Träger vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

(3) Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn in den Fällen des §34, Abs. 1 und 2 ISG das Kind nach seiner Genesung (bzw. in den Fällen des §34, Abs. 3 ISG nach der Genesung eines Haushaltsangehörigen) die Einrichtung wieder besucht. Bei Scharlach reicht die schriftliche Versicherung der Eltern, dass von ärztlicher Seite keine Einwände gegen die Rückkehr des Kindes in den Kindergarten bestehen.

(4) Das Merkblatt über die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß §34, Abs. 5 ISG ist als Anlage dieser Ordnung beigelegt.

§10 Versicherungen

(1) Die Kinder, die den Kindergarten besuchen, sind in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert

- auf dem direkten Weg zum Kindergarten sowie auf dem direkten Weg nach Hause,
- während des Aufenthaltes im Kindergarten innerhalb der Öffnungszeit,

- bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch des Kindergartens ergeben – im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb des Kindergartens, z.B. bei externen Unternehmungen.

(2) Besuchskinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung des Kindergartens teilnehmen, sind über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche unfallversichert.

(3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

(4) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§11 Datenschutz

(1) Für die Veröffentlichung von Daten, insbesondere von Fotos, braucht es eine ausdrückliche Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten. Ein entsprechendes Formblatt ist als Anlage dieser Ordnung beigelegt.

§12 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

(1) Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß § 17 und §18 des Kindertagesstättengesetzes durch die Elternvertretung im Kindergarten und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat des Kindergartens.

§13 Teilnahmebeitrag

(1) Nach §25, Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, sich an den Kosten zu beteiligen, die für das Kind im Kindergarten bestehen. Auch bei Abwesenheit des Kindes (bei Kuren, Krankenhausaufenthalten, Schließzeiten etc.) besteht die Pflicht zur Zahlung des Teilnahmebeitrages weiter.

(2) Art und Umfang der Kostenbeteiligung werden vom Träger nach Anhörung des Beirates festgelegt.

§14 Anerkennung durch die Erziehungsberechtigten

Diese Ordnung wird den Erziehungsberechtigten ausgehändigt. Die Erziehungsberechtigten erkennen mit ihrer Unterschrift diese Ordnung an.

§15 Inkrafttreten

Diese Ordnung gilt in dieser Fassung ab 1.6.11. Die bisherige Ordnung vom 1.11.05 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Münsterdorf, den 17.5.11

Ev.-Luth. Kirchengemeinde, St. Anskar, Münsterdorf

(Unterschrift)

Ralf Greßmann, Pastor und Vorsitzender des Kirchenvorstands
Kirchenvorsteher/in